

CHILE

Kontrollfreier Beschluss Nr. 6962/2013. Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Rhizomen von Hopfen (*Humulus lupulus*) zur Vermehrung mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(Resolución exenta N°: 6962/2013. Establece requisitos fitosanitarios para la importación de rizomas de lúpulo (*Humulus lupulus*) para propagación, procedentes de los Estados Miembros de la Comunidad Europea, 23.08.2017.)

Quelle: www.sag.gob.cl

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 23.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Kontrollfreier Beschluss Nr. 6962/2013.

Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Rhizomen von Hopfen (*Humulus lupulus*) zur Vermehrung mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Santiago, 08.11.2013

Unter Berücksichtigung: ...

In Erwägung nachstehender Gründe: ...

Wurde beschlossen:

1. Folgende pflanzengesundheitliche Anforderungen werden für die Einfuhr von Rhizomen von Hopfen (*Humulus lupulus*) zur Vermehrung mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt:
2. Die Rhizomen von Hopfen (*Humulus lupulus*) sind bei der Einfuhr vom Original eines amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses, das von der zuständigen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes ausgestellt wurde, begleitet, in dem die folgenden zusätzlichen Erklärungen angegeben sind:
 - Die Sendung wurde in einem amtlichen Labortest für frei von *Xiphinema diversicaudatum* befunden.¹

¹ A.d.Ü.: The consignment was found free from *Xiphinema diversicaudatum* in an official laboratory test.

- Die Rhizome stammen von Mutterpflanzen, die zu einem Zeitpunkt kontrolliert und getestet wurden (Testmethode angeben), der optimal für den Nachweis von Schadorganismen ist, und dabei frei von Tobacco necrosis virus befunden wurden.²
- 3. Die Rhizomen von Hopfen (*Humulus lupulus*) zur Vermehrung sind frei von Erde und sonstigen Pflanzenresten.
- 4. Material, das beigefügt wird, um Feuchtigkeit zu vermeiden oder zu erhalten, ist totes Material wie Torf, Sphagnum, Vermiculit, Perlit oder hygroskopisches Gel gemäß den geltenden Bestimmungen.
- 5. Die Verpackung einer Sendung wird erstmals verwendet, ist geschlossen, kann nicht manipuliert werden und kann versiegelt werden. Sie trägt ein Etikett mit folgenden Angaben: Ursprungsland, Name der Pflanzenart und Name oder Nummer des Erzeugers.
- 6. Für Verpackungsholz und Paletten sowie Staumaterial gelten die entsprechenden Einfuhranforderungen.
- 7. Jede Sendung wird an der Einlassstelle vom Amt für Land- und Viehwirtschaft einer physischen und Dokumentenkontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen unterzogen. Werden dabei Schadorganismen, die nicht in vorstehendem Beschluss genannt sind, gefunden, sind entsprechend dem festgestellten Risiko pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements zu ergreifen.
- 8. Im Fall von genetisch verändertem Material muss der Importeur dies angeben und die Regelungen des Amtes für Land- und Viehwirtschaft einhalten, in denen die Anforderungen für die Freisetzung solchen Materials in die Umwelt festgelegt sind.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

Aníbal Arizíia Reyes
NATIONALER DIREKTOR
AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT

² A.d.Ü.: The rhizomes originate from mother plants inspected and tested (name of test method) at a time optimum for the detection of pests and diseases and were found free from Tobacco necrosis virus.